

## DEFINITION DER GEFÄHRDUNGSLAGEN

### **1. Aufforderung zur Kriminalität (durch die Erziehungsberechtigten)**

Eine Aufforderung zur Kriminalität liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche von einem oder beiden Sorgeberechtigten zu einer Handlung oder Unterlassung aufgefordert werden, die im Rahmen des Strafgesetzbuches als strafbare Handlung aufgeführt sind.

Die Sorgeberechtigten tragen grundsätzlich die Verantwortung für strafbare Handlungen, die ihre Kinder aufgrund einer Aufforderung durch sie selbst begehen. Dies trifft auch auf jene Fälle zu, in denen die Aufforderung von Seiten eines Partners oder naher Bezugsperson der Sorgeberechtigten erfolgt und der Sorgeberechtigte keine Handlungen unternimmt, um dies zu unterbinden.

Straftatbestände sind:

- Diebstahl
- Hehlerei
- Erpressung
- zielgerichtete Körperverletzung
- verbotene politisch extremistische Handlungen
- Falschaussage bei Versicherungsbetrug
- Beschaffung
- Besitz, Handel von/mit Dritten oder von/mit Waffen oder Drogen
- (sexuelle Handlungen, siehe jedoch Gefährdungslage sexuelle Gewalt).

### **2. Autonomiekonflikt**

Die Fähigkeit zur Autonomie beinhaltet das wachsende Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung und Minderjährige wissen um ihren Selbstwert.

Der Selbstwert beinhaltet:

- seine Bedürfnisse (= was will ich, was will ich nicht),
- Interessen (= Was mag ich, was mag ich nicht) und
- Fähigkeiten (= was kann ich, was kann ich nicht) zu kennen und dies entsprechend des Entwicklungsalters auch zu vollziehen.

Auf der Basis der Feinfühligkeit von Bezugspersonen kann sich Autonomie entwickeln. Feinfühligkeit bezeichnet die angemessene Wahrnehmung und Beachtung der Signale der Minderjährigen in der Beziehungsgestaltung.

Ein **Autonomiekonflikt** liegt dann vor, wenn

- das Streben des Minderjährigen nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung unterbunden wird,
- die Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Selbstwert nicht unterstützt und gefördert oder sogar aktiv verhindert wird,
- eine Erwachsenenrolle Minderjährigen zugeschrieben wird,
- die Verhinderung der Ablösung Minderjähriger durch Zwangsverpflichtung an den elterlichen Haushalt und die Versorgung der Eltern vorliegt,
- gewaltförmige Austragung oder psychischer Zwang bei Meinungsverschiedenheiten zwischen elterlichen Lebensvorstellungen und Minderjähriger selbst entwickelten Lebensbildern erkennbar ist und/oder
- eine (drohende) Zwangsverheiratung Minderjähriger vorliegt.

(Lillig, Susanne, 2012: *Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter*; Deutsches Jugendinstitut e.V.)

### **3. Aufsichtspflichtverletzung**

„Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Minderjährige:

- keinen Schaden erleiden,
- anderen keinen Schaden zufügen und/oder
- andere nicht gefährden.

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Minderjährigen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet die Eltern. Neben den Personensorgeberechtigten gibt es in anderen Beziehungsverhältnissen beauftragte Personen gegenüber Minderjährigen (Oma, Nachbar, Onkel,...).

Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt vor, wenn die Aufsicht nicht gegeben bzw. sichergestellt ist. Der Aufsichtspflichtige muss außerdem geeignet sein die Aufsichtspflicht inne zu haben. Der Umfang der Aufsichtspflicht ist abhängig vom:

- Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- Neigungen und Charakter des Kindes und der Spielgefährten
- Erziehungsstand
- Aufenthaltsort
- Vorsehbarkeit des Schadenseintritts

(<https://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-eltern>)

#### **4. Gesundheitliche Gefährdung**

Gesundheit wird definiert als ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur als das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen. Damit die Gesundheit eines Minderjährigen gewährleistet ist, müssen grundlegende und minimal notwendige elterliche Pflege- und Versorgungsleistungen von Grundbedürfnissen erfolgen:

- die Gewährleistung einer ausreichenden Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- die Versorgung des Kindes mit einem angemessenen Schlaf- und Wohnplatz sowie mit angemessener Kleidung
- die Sicherstellung einer ausreichenden Hygiene und medizinischen Versorgung
- ein angemessener Schutz vor erkennbaren Gefahren

Eine gesundheitliche Gefährdung liegt vor, wenn das oben definierte gesundheitliche Wohl eines Minderjährigen durch Bezugspersonen oder Dritte eingeschränkt, beeinträchtigt oder gefährdet wird.

*(Kindler, Heinz/Reich, Wulfhied: Elternbezogene Aspekte: Wie kann der Pflege- und Versorgungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? S. 4-1 bis 4-2 In: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) sowie Weltgesundheitsorganisation (WHO) - Verfassung (Stand Mai 2014) )*

#### **5. Häusliche Gewalt**

„Häusliche Gewalt“ umfasst **alle** Formen versuchter oder vollendeter physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft/Umfeld, welche in Anwesenheit bzw. im Beisein von Minderjährigen verübt und von diesen miterlebt wird.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Personen in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder einfach nur so zusammenleben, welche sexuelle Orientierung vorliegt oder ob es sich um eine Gemeinschaft mehrerer Generationen handelt.

Wichtig ist, dass es sich um eine Beziehung handelt (die noch besteht, in Auflösung befindlich ist oder seit einiger Zeit aufgelöst ist). Dazu gehören auch Gewalttaten zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Geschwistern. Der Ort des Geschehens kann dabei auch außerhalb der Wohnung liegen, z.B. Straße, Geschäft und Arbeitsstelle, Schule, Kindergarten, jedoch ist die Wohnung selbst häufig der Tatort.

*(<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/> sowie <https://www.juraforum.de/lexikon/haeusliche-gewalt>)*

#### **6. Körperliche Gewalt**

Unter körperlicher Kindesmisshandlung sind alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen zu verstehen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt verübt werden.

Verletzungen aufgrund körperlicher Gewalt können sein (die Liste ist nicht abschließend zu verstehen):

- Blutergüsse, gefolgt von Abschürfungen und anderen Hautverletzungen,

- Hauteinblutungen durch Strangulationen,
- Schnitt- und Bissverletzungen,
- Verbrühungen und Verbrennungen,
- Knochenbrüche,
- Kopfverletzungen,
- innere Verletzungen,
- Vergiftungen,
- schütteln eines Säuglings.

(Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009: *KINDESWOHLGEFÄHRDUNG Erkennen und Helfen*, S. 60 ff sowie Kindler, Heinz, 2006: *Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? Grundlegende Begriffe 5-2* In: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*)

## **7. Psychische Gewalt**

Psychische Gewalt umfasst insgesamt wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Minderjährigen zu verstehen geben:

- sie seien wertlos,
- voller Fehler,
- ungeliebt / ungewollt,
- sehr in Gefahr oder
- nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Dabei ist die Definition von psychischer Gewalt zwischen elterlichem Tun und elterlichem Unterlassen zu unterscheiden.

Die erste, aktive Form beinhaltet konkret die feindlichen, abweisenden oder ignorierenden Verhaltensweisen von Eltern oder Erziehenden gegenüber Minderjähriger und wird dann als psychische Gewalt bezeichnet, wenn sie zum festen Bestandteil der Erziehung gehört.

Die zweite, durch Unterlassen gekennzeichnete Form wird als Vorenthalten der für eine gesunde emotionale Entwicklung notwendigen Erfahrungen von Beziehung definiert.

Es lassen sich **fünf** verschiedene Unterformen von psychischer Gewalt nennen, die einzeln oder in Kombination auftreten können:

- 1. feindselige Ablehnung** (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes)
- 2. Ausnutzen und Korrumpieren** (z.B. Minderjährige werden zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten wird widerstandslos zugelassen)
- 3. Terrorisieren** (z.B. Minderjährige werden durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten)
- 4. Isolieren** (z.B. Minderjährige werden in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten)
- 5. Verweigerung emotionaler Responsivität** (z.B. Signale Minderjähriger und ihre Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).“

(Kindler, Heinz, 2006: Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? Grundlegende Begriffe 4-1 bis 4-2 In: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD))

## **8. Schädigung zukünftiger Entwicklung**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass jedes Kind/ jeder Jugendliche Entwicklungsaufgaben hat, die sich, je nach Entwicklungsphase, verändern.

Jedes Kind/jeder Jugendliche entwickelt sich in seinem individuellen Tempo.

Minderjährige haben einen Anspruch auf Pflege und Erziehung durch die Sorgeberechtigten und es ist deren zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Satz 2 GG). Entscheidend ist, dass die Sorgeberechtigten die jeweiligen Entwicklungsaufgaben sicherstellen.

Die Entwicklungsbereiche lassen sich wie folgt aufteilen:

- Kognition
- Körper
- Motorik
- sozial-emotionale Entwicklung
- Sprache
- Wahrnehmung (Tiefensensibilität, Gleichgewicht, taktile, auditiv, visuell, ...)

Wenn die Entwicklung länger als 6 Monate von dem Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, kann eine Schädigung der zukünftigen Entwicklung eintreten (nach § 35a SGB VIII).

Kinderschutzrelevant kann es dann sein, wenn Minderjährige (extreme) Entwicklungsrückstände aufzeigen, die auf ein aktives oder passives Handeln der Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind, z.B. indem Eltern aktiv oder passiv verhindern, dass Minderjährige die entsprechende Behandlung, Frühförderung etc. erhalten.

## **9. Seelische Verwahrlosung**

Seelische Verwahrlosung definiert die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Es wird zwischen verschiedenen Unterformen unterschieden:

- **körperliche Verwahrlosung** (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, saubere Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung)
- **kognitive und erzieherische Verwahrlosung** (z.B. Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch des Kindes, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs)
- **emotionale Verwahrlosung** (z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes)

- **unzureichende Beaufsichtigung** (z.B. Kind bleibt längere Zeit alleine und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes).

(Kindler, Heinz: *Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? Grundlegende Begriffe*, S. 3-1 bis 3-3 In: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*)

## **10. Sexuelle Gewalt**

Sexuelle Gewalt an Minderjährigen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Minderjährigen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Minderjährigen zu befriedigen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen. Sexuelle Gewalt beginnt:

- bei **sexuellen Übergriffen**, wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Sexuelle Übergriffe beginnen, wenn minimal sexuelle Grenzen verletzt werden. Diese passieren nicht mehr aus Versehen, sondern sind *absichtsvoll* und evtl. als Anbahnung weiterer gezielter sexueller Übergriffe geschehen. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.
- Um **strafbaren Missbrauch** handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt.
- Zu den **schweren Formen** zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal.
- Es gibt auch **Missbrauchshandlungen**, die den Körper des Kindes **nicht direkt** einbeziehen, z.B., wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst, beispielsweise auch vor der Webcam, auffordert.

- Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.

(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs aus <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>)

Ergänzung durch „Pfiffigunde Heilbronn e.V.“:

Aussage der Mitarbeiterin: „Viele Fachkräfte sind genau da hilflos und unsicher, wie sie handeln sollen – es ist ja noch kein `Missbrauch`. Wir unterscheiden zwischen:

1. Grenzverletzungen: = werden unabsichtlich verübt oder resultieren aus persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer Kultur der Grenzverletzungen
2. Übergriffe: = passieren nicht zufällig, sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender persönlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen eines sexuellen Missbrauchs

Unterscheiden sich zu 1. durch:

- Missachtung der verbalen oder nonverbal gezeigten Abwehrreaktion der Opfer
- Massivität und Häufigkeit der Übergriffe
- Missachtung der Kritik von Dritten
- Unzureichende oder fehlende Verantwortungsübernahme
- Abwertung von Opfern und/oder ZeugInnen

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

(Quelle: Amyna)

## **11. Verhinderung von Schulbesuch (durch die Erziehungsberechtigten)**

Die Erziehungsberechtigten haben für die Erfüllung der Schulpflicht der Minderjährigen Sorge zu tragen, d.h. ein aktives Verhindern oder ein aktives Unterlassen des Schulbesuches durch die Sorgeberechtigten, führt zur „Verhinderung von Schulbesuch“, da in ganz Deutschland Schulpflicht besteht.

Die Schulpflicht umfasst die Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie die Einhaltung der Schulordnung der besuchten Schulart.

Schulpflichtig sind alle Minderjährigen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte haben. Die Besuchspflicht beträgt nach der Grundschulzeit fünf Jahre.

Danach beginnt die Berufsschulpflicht (die allerdings ruht, solange noch Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium besucht werden). Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllt, sei es durch den Besuch einer Berufsschule bei einer Ausbildung im dualen System oder durch den Besuch einer anderen beruflichen Schule (z.B. Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, Berufsfachschule, Berufskolleg, berufliches Gymnasium).

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches

Bildungsangebot erfüllen, soweit sie keine der oben genannten allgemeinen Schulen besuchen, ihre Schulpflicht durch den Besuch eines geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder eines entsprechenden Angebots einer beruflichen Schule.

*(<https://www.service-bw.de/web/guest/lebenslage/-/sbw/Schulpflicht+und+Schularten-5000836-lebenslage-0> sowie <https://www.e-gesetze.de/rechtsgrundlagen-fuer-ein-aerztliches-attest/>)*